



Forderungen passive Leistungen

Rechtsnorm(en)/Thema	Ausgangssituation/Problematik	Lösungsansätze/Alternativen/ Formulierungsvorschläge
<p>§ 3 (3) SGB II i.V.m. §6a BKGG -Kinderzuschlag-</p>	<p>Durch diese Leistung soll für anspruchsberechtigte Familien ein SGB II Anspruch entfallen. In der Praxis tritt dieser Umstand nur in wenigen Fällen (<100 BG in Wiesbaden) ein. Dies ist einer höchst komplexen Berechnungsmodalität (Einkommensgrenzen, Kosten der Unterkunft nach dem Existenzminimumsbericht der Bundesregierung, lange Bearbeitungsdauer etc.) geschuldet. Zudem gibt es Überlegungen, die Bearbeitung des Kinderzuschlages seitens der BA zu zentralisieren. Dies würde die Kooperation noch weiter erschweren.</p>	<p>Abschaffung des Kinderzuschlag oder Vereinfachung der Berechnungsgrundlage (analog SGB II). Bessere Vernetzung zwischen Jobcentern und der Familienkasse.</p>
<p>§ 3 (3) SGB II i.V.m. § 1 WGG -Wohngeld-</p>	<p>Im Bereich des Wohngeldrechts gibt es keine Synchronisation mit den Vorgaben des SGB II in punkto Höchstmieten, Einkommensgrenzen, Freibeträge. Dies führt dazu, dass z. B. alleinstehende Personen mit geringfügigen ergänzenden SGB II Ansprüchen wegen der Höhe des Bruttoeinkommens (gem. Wohngeldgesetz) von Wohngeldansprüchen ausgeschlossen sind und weiterhin SGB II Leistungen beziehen müssen.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Ansprüche auf Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG entscheidet die Familienkasse zudem erst nach Bewilligung/Entscheidung der Wohngeldstelle. Dies ist mit erheblichen Wartezeiten für die Kundinnen/Kunden verbunden. Diese Zeiten sind durch SGB II Leistungen zu kompensieren.</p>	<p>Vereinfachung von Berechnungen.</p>
<p>§7 (1) Satz 2 Nr. 2 SGB II -Leistungsausschluss</p>	<p>Nach dieser Rechtsnorm haben diejenigen Ausländerinnen/Ausländer keinen Anspruch auf SGB II Leistungen, soweit sich deren Aufenthaltsrecht</p>	<p>Erforderlich wäre eine klare Definition im Gesetz, ob der Leistungsausschluss wortwörtlich zu nehmen ist, oder ob EU-Ausländer/innen einen eindeutigen und unmittelbaren Zugang</p>



<p><i>von Ausländer/innen zwecks Arbeitsuche-</i></p>	<p>ausschließlich aus der Arbeitsuche generiert wird. In der Regel sind hiervon ausschließlich EU-Ausländer/innen betroffen. Dieser Satz gibt nun Raum für Lesarten, Kommentierungen und unterschiedliche Auslegungen. Strittig ist in diesem Zusammenhang ob:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ die Anwendung dieser Vorschrift gegen höherrangiges EU-Recht verstößt➤ der von der Bundesregierung erklärte Vorbehalt wegen der Nichtanwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) zulässig bzw. wirksam ist➤ die Jobcenter unterstellen dürfen, dass die Arbeitsuche der einzige Aufenthaltsgrund ist, wenn die Antragsteller/innen keinen anderen Grund vorweisen können bzw. diese sich zweckfrei in Deutschland aufhalten (z. B. als Bettler, Straßenmusikant, Begleitung von Angehörigen) <p>Dieser Umstand ist Gegenstand zahlreicher sozialgerichtlicher Verfahren. In der Mehrzahl geht es hier um Antragsteller/innen aus Rumänien und/oder Bulgarien.</p> <p>Eine einheitliche Rechtsprechung der Sozialgerichte ist nicht zu erkennen. Die Bandbreite geht hierbei von der Ablehnung der Leistungsansprüche, der Einräumung eines Leistungsanspruches in Höhe von 80 % der Regelbedarfe bis zur Zuerkennung von Leistungsansprüchen in voller Höhe.</p> <p>Bis zur Entscheidung des BSG (Datum offen) ist mit einer Veränderung der Rechtslage bzw. Klärung der Problematik nicht zu rechnen.</p>	<p>zu SGB II Leistungen haben. Durch klare und eindeutige gesetzliche Vorgaben muss hier Handlungssicherheit geschaffen werden. Im Fokus steht hier nicht der Inhalt der Regelung, sondern dass es überhaupt eine klare gesetzliche Regelung gibt.</p>
--	--	--



<p>§ 7 (5) i.V.m. § 27 SGB II -Leistungen für Auszubildende-</p>	<p>Trotz der Schaffung einer individuellen Rechtsnorm (§ 27 SGB II) bleibt das Thema weiterhin problematisch. Abhängig von der Art der Ausbildung stehen als Alternative Zuschuss zu den Unterkunftskosten, Darlehen oder reguläre SGB II Leistungen zur Verfügung. Die Identifizierung der relevanten Art der Hilfe gestaltet sich - mangels eindeutiger gesetzlicher Vorgaben als schwierig und kann (z. B. bei Referendaren, geförderten Ausbildungen bei Behinderten/Reha) oftmals nur einzelfallbezogen oder anhand SG Entscheidungen geklärt werden. Der Verwaltungsaufwand ist in vielen Fällen ebenfalls sehr hoch, beispielsweise bei Bedarfsgemeinschaften, in denen noch Kinder oder Partner vorhanden sind.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Umsetzung der Kampagne „AusBILDUNG wird was - Spätstarter gesucht“ bzw. die Intention des BMAS auch „Älteren“ eine Erstausbildung zukommen zu lassen, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken, ist die montane Regelung sehr problematisch.</p>	<p>Bis zum 31.12.2004 war im damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelt, dass bei Erstausbildungen grundsätzlich reguläre Leistungen bewilligt werden können. Das SGB XII führt die Regelung in ähnlicher Form weiter und lässt als Alternative eine reguläre Leistungsbewilligung oder die darlehnsweise Unterstützung zu. Eine Übernahme dieser Regelung ins SGB II analog §22 Abs. 1 SGB XII wird befürwortet. Die Konsequenz wäre zudem ein Wegfall des Zuschusses zur KdU nach § 27 Abs. 3 SGB II.</p> <p>Alternativ wäre die Forderung, die für Ausbildungs- und Studiengänge zuständigen Förderleistungen in Gestalt von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) insoweit zu erhöhen, als die Leistungen auskömmlich sind (z.B. bedarfsabhängig) . D.h. diese Personengruppen wären auf SGB II Leistungen nicht mehr angewiesen.</p>
<p>§ 7 i.V.m. § 8 SGB II und SGB VI - Zuständigkeit SGB II/SGB XII bei Rentenbezug-</p>	<p>Aufgrund vorgelegter Rentenbescheide ist oftmals schwer erkennbar, ob die/der Rentenbezieherin weiterhin im SGB II anspruchsberechtigt ist. Die sog. Arbeitsmarktrente wird beispielsweise per Bescheid als Rente wegen voller Erwerbsminderung deklariert. Nur anhand von Bescheidzusätzen und Rentennummern der DRV kann letztlich unterschieden werden, ob es sich um eine Arbeitsmarktrente oder um eine Rente wegen dauerhafter oder befristeter Erwerbsunfähigkeit handelt.</p>	<p>Zu begrüßen wären eindeutige und signifikante Rentenbescheide die - im Falle von Beantragung/Erhalt staatlicher Transferleistungen, die Zuständigkeitsfrage vereinfachen.</p> <p>Zudem wäre eine Regelung wünschenswert, dass Personen mit Arbeitsmarktrente ebenfalls dem Rechtskreis SGB XII zugeordnet werden, da die Definition der Arbeitsmarktrente bereits impliziert, dass die Erwerbsfähigkeit für die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes nicht ausreicht.</p>
<p>§ 11 (3) SGB II - Anrechnung von</p>	<p>Gem. dieser Vorschrift sind einmalige Einnahmen im Zuflussmonat zu berücksichtigen. Sofern das Einkommen</p>	<p>Die starre Vorgabe berücksichtigt die tatsächlichen Gegebenheiten nicht. Dies ist insbesondere dann der Fall,</p>



<p><i>einmaligen Einkünften-</i></p>	<p>zum Verlust des Leistungsanspruches führt, sind die Leistungen auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.</p>	<p>wenn die einmalige Einnahme verbraucht wurde und für die Anrechnung nicht mehr zur Verfügung steht. Da der Gesetzgeber diese Konstellation nicht ausreichend würdigt, schaffen die Sozialgerichte hier Recht. Allerdings fällt die Rechtsprechung uneinheitlich aus. Während ein Teil der Sozialgerichtsbarkeit davon ausgeht, dass der Verbrauch der Leistung die sechsmonatige Verteilung der Einkünfte nicht berührt, sind andere Sozialgerichte der Auffassung, dass nur ein zur Verfügung stehendes Einkommen auch angerechnet werden darf. Zu prüfen wären allenfalls Sanktionsmöglichkeiten oder die Geltendmachung von Kostenersatz (§ 34 SGB II). Es bedarf hier dringend an einer eindeutigen Vorgabe (im Gesetz oder in der ALG II Verordnung), wie in entsprechenden Fällen zu verfahren ist.</p>
<p>§ 11 Abs. 3 SGB II</p>	<p>Der § 11 Abs. 3 SGB II enthält an sich eine klare Regelung über die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen. In den fachlichen Hinweisen zu §§ 11, 11a, 11b SGB II wird unter 1.3 Abs. 2 ausgeführt, das jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) an sich laufende Einnahmen sind. Sie sollen aber wie einmalige Einnahmen zu behandelt werden, wenn sie in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen.</p>	<p>Die Regelung, bzw. die sich aus den FH ergebende Betrachtungsweisen ist in der Realität nur wenig praxistauglich und führt zu einem erhöhten Arbeits- und Verwaltungsaufwand, insbesondere wegen der . Eine Aufteilung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes auf sechs Monate ist den Leistungsbeziehern oft auch nicht zu vermitteln. Der sich aus dem Weihnachts- oder Urlaubsgeld ergebende Nettoanteil des Arbeitseinkommens im Zuflussmonat ist in vielen Fällen aus der Lohnabrechnungen nicht oder zumindest nur schwierig zu ermitteln. Insoweit gestaltet sich dann auch die Ermittlung des Erwerbstätigenfreibetrages als schwierig. Es wird daher eine Regelung bzw. eine andere Betrachtungsweise vorgeschlagen, wonach jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte wie Weihnachts- und Urlaubsgeld / Zuwendungen etc., die mit dem lfd. Arbeitsentgelt ausgezahlt werden, als laufendes Einkommen zu berücksichtigen sind. Ein Wegfall der Krankenversicherungspflicht bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Monat des Zuflusses kann in Kauf</p>



		genommen werden, da in der Regel eine Versicherungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis besteht.
§ 11 SGB II	Generelles Überdenken des Zuflussprinzips: Es ist nicht praxistauglich, Einkommen, welches erst am 30. eines Monats zufließt rückwirkend anzurechnen. Zum einen wird dieses Einkommen normalerweise erst tatsächlich im Folgemonat verbraucht, zum anderen führt diese Anrechnung regelmäßig zu Rückforderungen bzw. zwingt zum Fertigen von Darlehensverträgen. Ferner kommt es auch bei Kostenerstattungen von Leistungen, die rückwirkend gezahlt werden regelmäßig deswegen zu Problemen.	Sinnvoll wäre eine generelle Regelung, dass Einkommen, welches im Laufe eines Monats zufließt, grundsätzlich im Folgemonat angerechnet
§§ 9,12 SGB II	Weder § 9 - Hilfebedürftigkeit, noch § 12 - Zu berücksichtigendes Vermögen enthalten eine Regelung über die Dauer der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch den Einsatz anzurechnenden Vermögens zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Im Falle der Ablehnung eines Antrages können nach Verbrauch des Vermögens erneut SGB II Leistungen beantragt werden. Bei anderweitigem Verbrauch des Vermögens, als zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z.B. Anschaffung eines angemessenen KfZ, Anschaffung angemessenen Hausrats oder Schuldentilgung), besteht somit dann Hilfebedürftigkeit. Es käme dann allenfalls ein Ersatzanspruch i.S.d. § 34 SGB II in Frage. In diesen Fällen wird aber ein vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Verhalten nur schwer nachzuweisen sein.	Der § 9 oder 12 SGB II sollte um eine Regelung ergänzt werden, dass Hilfebedürftigkeit aufgrund der Berücksichtigung von Vermögen für so viele Monate / Wochen oder Tage nicht besteht, wie sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch den monatlichen / wöchentlichen oder täglichen Bedarf ergibt. Der Bedarf wäre ggf. um einen Betrag für die Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen KV/PV zu erhöhen, sofern die Kranken- / Pflegeversicherung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Der Zeitraum wäre im Ablehnungsbescheid zu benennen. Der/dem Antragsteller/in wird damit klar und eindeutig mitgeteilt, für welchen Zeitraum keine Hilfebedürftigkeit besteht und ab wann frühestens ein Leistungsanspruch bestehen kann. Eine ähnliche Regelung bestand bereits vor Einführung des SGB II in der Arbeitslosehilfe. Vom Träger der Grundsicherung wird festgelegt, wie lange das Vermögen für die Existenzsicherung auskömmlich sein muß. Ansonsten kommt ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II zum Tragen



		Mit der Regelung bestünde auch Rechtssicherheit, für welchen Zeitraum die Bewilligung von SGB II Leistungen nach den Aufhebungsvorschriften des §§ 44 SGB X ff. zurückzufordern wäre, für den Fall, dass Vermögen zunächst verschwiegen und erst nach Bewilligung der Leistungen bekannt wird.
§ 20 SGB II <i>-Stromanteil im Regelbedarf-</i>	Bei Heizen mit sogenannten Nachtspeicheröfen gibt es keine eindeutige Trennung zwischen Haushaltsstrom und (Heiz)Strom. Zwar gibt es bei den Energieanbietern einen sogenannten „Nachtтарif“. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass in dieser Zeit nicht ausschließlich das Aufladen der Nachtspeicheröfen stattfindet, sondern auch andere Elektrogeräte (z. B. Kühlschrank, Elektrogeräte in Stand-by) einen Verbrauch auslösen.	Im Rahmen der Gleichbehandlung fehlt es an einem Umgang mit entsprechenden Fällen. Der Abzug der Stromanteils im Regelbedarf berücksichtigt den tatsächlichen Verbrauch nicht. Die Berücksichtigung des „Nachtтарifs“ zur Bestimmung der Heizkosten ist ebenfalls rechtlich bedenklich. Es bedarf u. E. einer gesetzlichen Vorgabe (z.B. Abzug eines gesetzlichen Pauschalbetrages), damit Nutzer dieser Heizungsart keine übergebührlige Besserstellung erfahren.
§ 21 SGB II <i>-Mehrbedarfe-</i>	Abhängig von der Art des Mehrbedarfs (z. B. Schwangerschaft, Alleinerziehung etc.) sieht das SGB II prozentuale Mehrbedarfe vor. Hinsichtlich des Mehrbedarfs Alleinerziehung sieht das SGB II unter § 21 (3) SGB II zwei Berechnungsmodalitäten vor. Alternativ kommt ein Mehrbedarf in Höhe von 36 % des maßgeblichen Regelbedarfs oder ein Mehrbedarf in Höhe von 12 % des Regelsatzes (pro Kind) in Betracht - je nachdem, welche Berechnung zu einem höheren Betrag führt. Dieses Verfahren ist unübersichtlich.	Sinnvoll wäre eine Vereinfachung des Mehrbedarfs Alleinerziehung . Anstelle von zwei prozentualen Rechenmodellen, wird die Einführung von Pauschalbeträgen favorisiert. Z. B. 50,00 € Mehrbedarf für ein Kind, 70,00 € für zwei Kinder etc.
§ 26 SGB II in Verbindung mit § 5 (1) Nr. 2a SGB V <i>-Bereich Sozialversicherung-</i>	Der Bereich Sozialversicherung setzt sich aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung zusammen. Einkommensänderungen und sonstige Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der eLb können immer Anlass geben, um den Versicherungsstatus und die Höhe der abzuführenden Beiträge zu verändern. Dies geht mit	Anstelle des komplexen Verfahrens sollten Pauschalen geschaffen werden, die - unabhängig von der Höhe des Einkommens und des Versicherungsstatus - pro Person an das Bundesversicherungsamt abgeführt werden. Unter Zugrundlegung eines Betrages von 60,00 € pro Person (in BG) käme man in der Summe auf die bisherigen Beträge, die im Durchschnitt an das Bundesversicherungsamt abgeführt



	<p>entsprechenden Meldungen einher.</p> <p>Zur Inanspruchnahme der Familienversicherung ist es erforderlich, dass der entsprechende Vordruck (Familienfragebogen) von den Antragstellerinnen/Antragstellern zu unterzeichnen ist. Dies wird in der Praxis leider oftmals nicht umgesetzt. Im Prinzip verfügen wir (KJC) über alle erforderlichen Informationen, damit die Krankenkassen entscheiden können. Allerdings ist die Beantragung der Familienversicherung von Amtswegen nicht zulässig.</p>	<p>wurden und werden.</p> <p>Vorteilhaft wäre, wenn durch Änderungen im SGB II und SGB V den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt werden könnte, Familienversicherungen von Amts wegen zu beantragen.</p>
<p>§ 28 SGB II <i>-Bildung und Teilhabe-</i></p>		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Eigenanteil für die Mittagsverpflegung sollte in allen Rechtskreisen entfallen. ➤ Erforderlich ist die Angleichung der Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen in den jeweiligen Rechtskreisen, um eine unterschiedliche Behandlung der Kinder zu vermeiden (derzeit z. B. unterschiedliche Rückwirkung des Antrages, gesonderter Antrag im Bereich § 6b BKGG für die Schulpauschale erforderlich.) ➤ Entkopplung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Bewilligungszeitraum der Transferleistung (z. B. Förderung der Mittagessensverpflegung bis zum Schuljahresende). ➤ Die Kumulierung der Teilhabeleistungen sollte statt für ein halbes Jahr (=regelmäßiger Bewilligungszeitraum der SGB II Leistungen) für ein ganzes Jahr möglich sein. Vorteil: Jahresbeiträge für Vereine könnten berücksichtigt werden. Außerdem wird das Ansparen für die Teilnahme an Freizeiten erleichtert.
<p>§ 31b SGB II</p>	<p>Die Regelung des § 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II sieht die Möglichkeit vor, den Sanktionszeitraum bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Möglichkeit zur Verkürzung des Sanktionszeitraums auf sechs Wochen nur auf erwerbsfähige Leistungs-berechtigte,</p>



	<p>Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen zu verkürzen. Eine Verkürzung des Sanktionszeitraumes ist nicht möglich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.</p>	<p>die das 25. Lebensjahr vollendet haben, beschränkt ist. Es sind auch bei über 25. jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Tatbestände denkbar, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine Verkürzung des Sanktionszeitraums auf sechs Wochen rechtfertigen würden. So sind z.B. in den fachlichen Hinweisen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II sind Verschuldensproblematiken oder drohende Wohnungslosigkeit als ermessensrelevante Gesichtspunkte beispielhaft genannt. Die Sanktionsregelungen beinhalten auch keine andere Härtefallregelung. Das Gesetz trägt an dieser Stelle dem oft schwierigen Personenkreis im Rechtskreis SGB II und den tatsächlichen Lebenssachverhalten keine Rechnung. Eine entsprechende Härtefallregelung sieht auch § 159 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b SGB III auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung vor.</p>
<p>§ 37 SGB II i.V.m. § 41 SGB II - Antragserfordernis und Gewährungszeiträume-</p>	<p>Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Der in § 41 SGB II definierte Gewährungszeitraum soll regelmäßig 6 Monate andauern. Nur wenn keine Veränderungen der Verhältnisse zu erwarten sind, kann der Gewährungszeitraum auf 12 Monate verlängert wird. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Großteil der Klientel, alle 6 Monate Fortzahlungsanträge stellen muss, um die Weitergewährung der Leistungen sicherzustellen. Die entsprechenden eLb werden über diesen Sachverhalt per Anschreiben informiert. Der entsprechende Antragsvordruck wird in diesen Anschreiben zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die radikalste Lösung wäre der Entfall der Dauerwirkung und der Beendigung von Gewährungszeiträumen. Analog der vormaligen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) könnten Bewilligungen immer nur für einen Monat erbracht werden. Dieser Monat verlängert sich solange, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Eine Umsetzung dieser Forderung in der Praxis wird allerdings kaum möglich sein, da diese mit erheblichen Auswirkungen (Auslösung der Sozialversicherungspflicht, Wechsel von Sozialgerichtsbarkeit zur Verwaltungsgerichtsbarkeit) verbunden wäre.</p> <p>Ein anderer Ansatz wäre die Verlängerung der Gewährungszeitraum auf regelmäßig 12 Monate. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nahezu ausnahmslos die signifikanten Fragen („Haben sich Änderungen ergeben“) mit „Nein“ beantwortet werden. Sofern sich tatsächlich Änderungen ergeben, erfolgt die Information der Leistungssachbearbeitung anderweitig (z. B. Vorlage von</p>



		<p>Gehaltsabrechnungen, Mieterhöhungsschreiben etc.). D.h. das Instrument der Fortzahlungs-/Weiterbewilligungsanträge hat im Leistungsprozess nur untergeordnete Priorität.</p> <p>Änderungen des Verfahrens könnten beispielsweise dazu beitragen, dass sich die Frequenz der zu stellenden und zu bearbeitenden Antragsformulare entzerrt (unbürokratisches Handeln, Transparenz).</p>
<p>§ 43 SGB II i.V.m. §§ 45-50 SGB X <i>-Rückforderung und Aufrechnung von Leistungen-</i></p>	<p>Die Aufhebung von Bescheiden, sowie die Rückforderung und Aufrechnung von Leistungen gestaltet sich als äußerst komplex. Die notwendige Individualisierung (Ausweisung von Einzelansprüchen) der Überzahlung bedeutet einen hohen und zeitintensiven Aufwand an Arbeitszeiten.</p> <p>Wenig praxismgerecht gestalten sich insbesondere die Vorgaben hinsichtlich der Aufrechnung von Leistungen. Je nach Grund der Überzahlungen, sind Tilgungen mit 10% bzw. 30% des maßgeblichen Regelbedarfs durchzuführen. Diese fixen Prozentsätze machen es schwer, auf eventuelle Notlagen und atypische Situationen (z. B. bei parallelen Sanktionen) geeignet zu reagieren. Auch darf immer nur die aktuelle Forderung aufgerechnet werden, wenn die Grenze von 30 % der Aufrechnung bereits tangiert wurde. Dann erledigen sich alle übrigen Aufrechnungen kraft Gesetz. Bestehende Tilgungspläne (bei der Aufrechnung) müssen in diesen Fällen in der Software (OPEN/PROSOZ) manuell geändert werden. Dies bindet Zeit und Ressourcen, ohne dass dadurch Vorteile für die Jobcenter oder die Kunden entstehen.</p>	<p>Eine generelle Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens wäre zu begrüßen. Der Verzicht auf die Individualisierung könnte das Rückforderungsverfahren beschleunigen</p> <p>Die Vorschrift des § 43 SGB II sollte dahingehend geändert/ergänzt werden, dass Einbehaltungen - sowohl in der Höhe, als auch hinsichtlich der Zeiten - flexibel und einzelfallbezogen gehandhabt werden können. Wenn durch eLb eine zweimonatige Stundung der Einbehaltungen gewünscht wird, oder alternativ eine Reduzierung der Einbehaltungsrate gewünscht wird, sollte dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben möglich sein.</p> <p>Die in § 43 SGB II beschriebene Erledigung aller übrigen Aufrechnungen durch aktuelle Forderungen sollte entfallen. Es ist sinnvoller immer zunächst die bereits begonnenen Einbehaltungen vollständig zu refinanzieren, bevor mit der Tilgung einer hinzugekommenen Forderung begonnen wird.</p>
<p>§ 43 SGB II</p>	<p>Die Aufrechnungsvorschrift ist nach der Formulierung in § 43 Abs. 1 SGB II als „Kann - Vorschrift“ ausgestaltet. In Absatz 2 der Regelung werden allerdings die Aufrechnungsraten mit 10 bzw. 30 % des für den</p>	<p>Es wird vorgeschlagen § 43 Abs. 2 SGB II insoweit zu ändern, dass die Aufrechnungsraten unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles auf einen Betrag von bis zu 10 % bzw. bis zu 30 % des für den</p>



	<p>Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs fest vorgegeben.</p>	<p>Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs festgesetzt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die grundsätzliche Entscheidung, ob eine Aufrechnung erfolgt im Ermessen des Trägers liegt, nicht aber die Höhe der Aufrechnungsraten. Richten sich Erstattungs- oder Ersatzansprüche - ggf. aufgrund der Individualisierung - gegen mehrere Leistungsberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft führt bereits eine Aufrechnungsrate von 10 % des Regelbedarfs zu erheblichen Einschnitten der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es sollte die Möglichkeit bestehen unter Berücksichtigung der Situation der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft auch niedrigere Raten festzusetzen. Dies entspräche auch mehr der Lebenswirklichkeit (und wird in vielen Fällen auch so praktiziert), insbesondere wenn der Leistungsberechtigte im Rahmen des Anhörungsverfahrens bereits die Bereitschaft zur Ratenzahlung erkennen lässt und eine Aufrechnungsrate vorschlägt.</p>
--	--	---



Forderungen Allgemeines

Rechtsnorm(en)/Thema	Ausgangssituation/Problematik	Lösungsansätze/Alternativen/ Formulierungsvorschläge
§ 44c, § 44h SGB II	<p>In § 44h Abs. 3 SGB II wird ausgeführt, dass der Personalvertretung in den gemeinsamen Einrichtungen alle Rechte entsprechend den Regelungen des BPersVG zustehen, soweit der Trägerversammlung oder der/dem Geschäftsführer/in Entscheidungsbefugnisse in personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen, sozialen oder die Ordnung der Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zustehen. In § 44 c Abs. 2 SGB II werden personalrechtliche, personalwirtschaftliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten konkretisiert. Eine Teilnahme der Personalvertretung an den Sitzungen der Trägerversammlung, etwa mit beratender Stimme, ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Den Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen sollte ein Recht auf beratende Teilnahme an den Trägerversammlungen eingeräumt werden, wenigstens zu den Angelegenheiten, die nach den Regelungen des § 44h Abs. 3 SGB II und in entsprechender Anwendung des BPersVG in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Der Personalvertretung sollte ein Anhörungsrecht und die Möglichkeit zur direkten Kommunikation mit der Trägerversammlung als Entscheidungsgremium eingeräumt werden. Die Personalvertretung könnte so zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung wesentlich besser und effektiver beitragen und teilweise sehr langwierige Beteiligungsverfahren könnten im Interesse der Beschäftigten der gE verkürzt werden.</p>
§ 50 Abs. 3 SGB II	<p>Nach § 50 Abs. 3 SGB II sind die gE verpflichtet zur Erfüllung Ihrer Aufgaben durch die BA zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik zu nutzen. Bei der Einführung neuer Verfahren der Informationstechnik wird in der Regel der Hauptpersonalrat der BA beteiligt.</p>	<p>Der HPR vertritt nicht die Beschäftigten der gE und er wird von diesen auch nicht gewählt. Die im Zusammenhang mit der Einführung neuer Verfahren der Informationstechnik betroffenen Beteiligungsrechte nach dem BPersVG stehen in der Regel auch in keinem Zusammenhang mit dem „Grundarbeits- oder Dienstverhältnis“ der Beschäftigten, so dass die momentane Situation auch nicht über die Regelung des § 44h Abs. 5 SGB II zu rechtfertigen ist. Eine Beteiligung der Personalvertretungen der gE bei der Einführung und Weiterentwicklung neuer Verfahren der Informationstechnik ist insoweit nicht sichergestellt. Die Rechte der Personalvertretungen nach dem BPersVG sind somit nicht</p>



		<p>sichergestellt bzw. werden durch die Regelung des § 50 Abs. 3 SGB II untergraben. Es wird daher vorgeschlagen in § 44 h oder in § 50 Abs. 3 SGB II eine Regelung einzufügen, die bei der Einführung und Weiterentwicklung neuer Verfahren der Informationstechnik entweder eine Beteiligung der örtlichen Personalvertretungen oder der Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der Personalvertretungen nach § 44h Abs. 4 SGB II sicherstellt.</p>
--	--	--